



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2014
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0202 (COD)**

**8800/1/14
REV 1**

**CODEC 1071
SOC 279
MI 366**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen
Arbeitsverwaltungen (ÖAV) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 149 AEUV stützt, am 18. Juni 2013 übermittelt.
2. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission am 15. April 2014 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament³ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 11474/13.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

³ Dok. 8678/14.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 32/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und sie im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
